



Reglement für die Schulleitung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Schuleinheiten der Schule Bad Ragaz werden durch die pädagogische Schulleitung geführt.

Art. 2 Wahl

Der Schulrat wählt für eine Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam mit einer verantwortlichen Leitungsperson (siehe Pflichtenheft für die Schulleitung).

Art. 3 Auftrag

Die Schulleitungspersonen führen die Schuleinheiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften und der örtlichen Gemeinde- und Schulordnung.

Das Reglement beruht auf folgenden Grundlagen:

- *Volksschulgesetz, Art. 114^{bis}**
- *Gemeindeordnung der Gemeinde Bad Ragaz, Art. 41*
- *Schulordnung der Gemeinde Bad Ragaz*
- *Geschäftsreglement Schulrat Bad Ragaz: Art. 42 – Art. 47*
- *Berufsauftrag Lehrpersonen des Kantons St. Gallen*

II Schulleitung

Art. 4 Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen

Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, personellen, sozialen und organisatorischen Bereich. Zu den Aufgaben gehören auch Information, Kontrolle und Aufsicht. Detaillierter Aufgabenbeschrieb gemäss Pflichtenheft Schulleitungen.

I. Operative Führung der Schule

- Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs
- Umsetzung von schulrätlichen Weisungen
- Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften
- Organisation, Planungen
- Administration
- pädagogische und soziale Führung
- Förderung und Beratung der Lehrkräfte
- Personelles Lehrerschaft
- Personelles Schülerschaft
- Information; Kommunikation gegen aussen (in Absprache mit dem/der Schulratspräsidenten/-in)
- Mithilfe bei der Budgetierung
- Verantwortung für einen effizienten Einsatz der finanziellen Mittel
- Führung und Kontrolle der Schulhausleitungen



II. Schulentwicklung

- Evaluation und Weiterentwicklung des Leitbildes und der Schulorganisation auf Basis des Lehrplans
- Qualitätsentwicklung
- Förderung der Teamentwicklung
- Förderung und Entwicklung des Schulklimas
- Initiierung und Begleitung von Meinungsbildungsprozessen

Art. 5 Anstellungsbedingungen

- Die Schulleitung wird durch den Schulrat gewählt.
- Die Schulleitung wird gemäss Personalgesetz des Kantons St. Gallen und den Orientierungshilfen zur Anstellung von Schulleitungspersonen angestellt.

Art. 6 Schulleitungskonferenz

Die verantwortlichen Leitungspersonen der Schuleinheiten bilden zusammen mit dem/der Schulratspräsidenten/-in die Schulleitungskonferenz. Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit allen schulischen Fragen, welche die Schule Bad Ragaz als Ganzes betreffen.

III Schlussbestimmungen

Art. 7 Rechtsmittel

Verfügungen der Schulleitung können schriftlich begründet mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.

Art. 8 Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement für die Schulleitung vom 22. März 2018 wird aufgehoben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Das Reglement für die Schulleitung untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement für die Schulleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2019

Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt **vom 11. November bis 10. Dezember 2019**